

## **B E N U T Z U N G S O R D N U N G**

### **für die Freizeitanlage „Dalmenhölzle“**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. Juli 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Freizeitanlage „Dalmenhölzle“ – nachstehend Freizeitanlage genannt – ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Leutenbach zur Naherholung. Sie dient insbesondere als Spielplatz für Kinder, als Rastplatz für Wanderer und Tourenradfahrer und als Festplatz für private und Vereinsveranstaltungen.
- (2) Die Freizeitanlage steht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch solchen natürlichen und juristischen Personen offen, die weder Einwohner der Gemeinde Leutenbach sind noch zu dem in § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg bezeichneten Personenkreis gehören.

#### **§ 2**

##### **Veranstaltungen**

- (1) Veranstaltungen sind Besuche und Nutzung der Freizeitanlage mit einer Dauer von mehr als zwei Stunden oder mehr als 10 Personen. Veranstalter ist, wer die Veranstaltung bei der Gemeinde anmeldet.
- (2) Veranstaltungen nach Absatz 1 sind nur mit vorheriger Anmeldung zulässig. Die Anmeldung hat mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zu erfolgen. Bei mehreren Anmeldungen haben Veranstaltungen entsprechend dem Zeitpunkt der Anmeldung Vorrang. Für Veranstaltungen nach 20:00 Uhr gilt § 3 Abs. 1.

- (3) Veranstaltungen nach Absatz 2 können untersagt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht gesichert ist. Zu demselben Zweck können dem Veranstalter Auflagen erteilt werden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 bedürfen Veranstaltungen, deren Veranstalter weder Einwohner der Gemeinde Leutenbach ist noch zu dem in § 10 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg bezeichneten Personenkreis gehört, der schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Auf diese besteht kein Anspruch.

### **§ 3**

#### **Sonstige Benutzung der Freizeitanlage**

- (1) Der Aufenthalt nach 20:00 Uhr ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung zulässig, ansonsten ist ein Aufenthalt nicht gestattet.
- (2) Im übrigen ist die Benutzung der Freizeitanlage im Rahmen des § 1 ohne Anmeldung oder Genehmigung zulässig, soweit es sich nicht um eine Veranstaltung i.S. von § 2 handelt.
- (3) Die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entgegen den Zwecken des § 1 benutzt werden.
- (4) Angrenzende Grundstücke dürfen nicht betreten und befahren werden.
- (5) Offenes Feuer ist nur auf der vorgesehenen Feuerstelle zulässig.
- (6) Es soll nach Möglichkeit Mehrweggeschirr verwendet werden. Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Vorrichtungen zur ordnungsgemäßen Entsorgung in ausreichender Zahl vorgehalten werden.
- (7) Musikinstrumente und elektroakustische Geräte dürfen nur bis 22:00 Uhr benutzt werden; Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung. Im übrigen sind Musikinstrumente und elektroakustische Geräte so zu benutzen, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

## **§ 4**

### **Unzulässige Benutzung der Freizeitanlage**

Es ist untersagt:

1. Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. sonst Verantwortlicher frei laufen zu lassen;
2. das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;
3. das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
4. rücksichtsloses Verhalten, wie z.B. die ununterbrochene Inanspruchnahme von Spielgeräten oder der Grillstelle zum Nachteil anderer Besucher;
5. das Feilhalten bzw. Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art bzw. das Werben für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung;
6. Die Begehung von Handlungen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder des Ordnungswidrigkeitenrechts verwirklichen;
7. das Übernachten.

## **§ 5**

### **Verantwortlichkeit der Benutzer bzw. des Veranstalters**

- (1) Die Benutzer der Freizeitanlage sind verantwortlich für die Einhaltung dieser Benutzungsbestimmungen, insbesondere für die Sauberkeit auf dem gesamten Gelände, auf dem Parkplatz, auf den Wegen und den angrenzenden Grundstücken.
- (2) Bei Veranstaltungen nach § 2 trifft diese Verpflichtung auch den Veranstalter im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2.
- (3) Der Veranstalter haftet ferner für eine gegebenenfalls erforderliche Nachreinigung der Freizeitanlage, der Zufahrtswege, Parkplätze und angrenzenden Grundstücke. Hierfür kann nach Anmeldung der Veranstaltung eine Kautions von 100,00 Euro verlangt werden. Diese wird nach Abnahme durch einen Beauftragten der Gemeinde zurückgezahlt.

- (4) Benutzer und Veranstalter, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln oder den von gemeindlichen Organen oder vom Polizeivollzugsdienst getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können nach Verwarnung ganz oder teilweise von der Benutzung ausgeschlossen werden. Kann die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung anders nicht sichergestellt werden, können Veranstaltungen auch vorzeitig beendet werden; die Besucher haben sich dann unverzüglich zu entfernen.

## **§ 6**

### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde überlässt den Benutzern die Freizeitanlage in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Benutzer und Veranstalter sind verpflichtet, die Geräte und Einrichtungen der Freizeitanlage vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Einrichtungen nicht benutzt werden.
- (2) Die Gemeinde haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Gesetzliche Haftungsgründe bleiben unberührt.
- (3) Die Benutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Freizeitanlage, deren Geräte und Einrichtungen und der Zugangswege stehen. Die Benutzer verzichten für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde.
- (4) Die Benutzer haften für alle durch sie verursachten Schäden, die der Gemeinde an der Freizeitanlage, deren Geräte und Einrichtungen und den Zugangswegen entstehen. Ebenso haftet der Veranstalter für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen.
- (5) Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche Schadensersatzansprüche nach Abs. 4 und Freistellungsansprüche nach Abs. 3 abgedeckt werden.

## **§ 7**

## **Anderweitige gesetzliche Vorschriften**

Anderweitige gesetzliche Vorschriften werden durch diese Satzung nicht berührt und sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des Gaststättenrechts, des Jugendschutzes und über Lärmimmissionen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. auf der Freizeitanlage eine Veranstaltung nach § 2 ohne Anmeldung (§ 2 Abs. 2), trotz Untersagung oder entgegen erteilten Auflagen (§ 2 Abs. 3) oder ohne erforderliche Genehmigung (§ 2 Abs. 4) durchführt;
2. sich nach 20.00 Uhr ohne schriftlicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung auf der Freizeitanlage aufhält;
3. die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder entgegen den Zwecken des § 1 nutzt;
4. angrenzende Grundstücke betritt oder befährt;
5. offenes Feuer außerhalb der vorgesehenen Feuerstelle macht;
6. anfallende Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt;
7. Musikinstrumente und elektroakustische Geräte entgegen § 3 Abs. 7 benutzt;
8. die Freizeitanlage in einer sonst nach § 4 Nr. 1 bis 7 unzulässigen Weise nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500 Euro geahndet werden.

## **§ 9**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Satzung ersetzt die Benutzungsordnung vom 18.12.1998.